



Uwe Trattinig; Lukas Möltner; Robert Hauer

Gegen Die Abzocke – Energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Elektromobilität

116 – Energy, Environment & Transportation

Abstract

Die Elektromobilität ist derzeit ein hochaktuelles Thema. Diskutiert werden dabei alle mögliche technischen Aspekte – von den Akkumulatoren bis hin zu Zulassungsdetails. Dem elektrizitätswirtschaftlichen Aspekt der Ladetätigkeit wird dabei in der öffentlichen Diskussion kaum Beachtung geschenkt. Dabei werden die Betriebskosten überwiegend von den für die Ladung notwendigen Energiemengen bestimmt. Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen halten für den Ladebetrieb von Elektrofahrzeugen vor allem im privaten Bereich einige wenig bekannte Überraschungen bereit. Würden die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen für das Laden von Elektrofahrzeugen angewandt, könnten in wenigen Jahren massive Mehrkosten für elektrische Energie auf Privatkunden zukommen. Aus energierechtlicher und energiewirtschaftlicher Sicht muss festgehalten werden, dass eine Einführung einer Leistungsmessung mittels Smart Meter und eine gleichzeitige Beibehaltung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu massiven Mehrbelastungen der Haushaltskunden für den Bezug von elektrischer Energie in Österreich führen wird. Wesentliche Kostenerhöhungen haben die Kunden beim Bereitstellungsentgelt, dem Netznutzungsentgelt und dem Ökostromförderbeitrag zu erwarten. Beim einmaligen Bereitstellungsentgelt können sich die Mehrkosten auf einige hundert bis einige tausend Euro – in Abhängigkeit von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme – belaufen, während sich das jährliche Netznutzungsentgelt um mehrere hundert Euro – wiederum abhängig von den tatsächlichen Verbrauchsdaten – erhöhen kann. Österreichweit belaufen sich die Auswirkungen einer flächendeckenden Leistungsmessung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf Beträge in der Höhe von mehreren hundert Millionen bis zu einigen Milliarden Euro – für die Volkswirtschaft Österreichs also keine unerheblichen Beträge. Wesentlich ist aber, dass diese Mehrkosten massiv zu Lasten der neuen Elektromobilität gehen und damit diese Technologie bereits in den Kinderschuhen mit erheblichen Mehrkosten belastet wird. Aus diesem Grund ist eine rasche Reform des derzeitigen Tarifsystems unter Einbeziehung der Wirtschaft und der Sozialpartner unumgänglich. Dabei sollen dringend auch alte Relikte der derzeitigen energierechtlichen Bestimmungen engagiert beseitigt werden – namentlich seinen hier die nicht mehr zeitgemäße erworbene Bezugsleistung von 4 kW sowie das de facto Verbot von Energielieferungen zwischen Privatpersonen sowie KMUs genannt sein. Wünschenswert wäre zudem eine weitere Öffnung des Energiemarktes und Abbau der finanziellen und organisatorischen Hürden auch für Privatkunden und KMUs.

Keywords:

Elektromobilität, Ladeinfrastruktur, Netznutzungstarif, Bereitstellungsentgelt, Systemnutzung

Einleitung

Die Elektromobilität ist derzeit ein hochaktuelles Thema. Diskutiert werden dabei alle mögliche technischen Aspekte – von den Akkumulatoren, dem autarken Fahren, über die Reichweite bis hin zu Zulassungsdetails. Dem elektrizitätswirtschaftlichen Aspekt der Ladetätigkeit wird dabei in der öffentlichen Diskussion kaum Beachtung geschenkt. Dabei werden die Betriebskosten überwiegend von den für die Ladung notwendigen Energiemengen bestimmt.

Die derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen halten für den Ladebetrieb von Elektrofahrzeugen vor allem im privaten Bereich einige wenig bekannte Überraschungen bereit. Würden die derzeitigen rechtlichen Bestimmungen für das Laden von Elektrofahrzeugen angewandt, könnten in wenigen Jahren massive Mehrkosten für elektrische Energie auf Privatkunden zukommen.

Ausgangslage

Österreichische Haushalte gehen derzeit von einer weitgehend uneingeschränkten Verwendbarkeit ihrer elektrischen Anlagen aus und bewerten die Stromkosten nach den bislang verfügbaren Abrechnungen – Einschränkungen über den Bezug von elektrischer Energie sind den Kunden kaum bekannt. Die diesbezüglichen gesetzlichen und privatrechtlichen Bestimmungen und Vereinbarungen sind sehr komplex und selbst von Fachleuten nicht einfach zu überblicken. Grundsätzlich gibt es das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) in insgesamt 10 Ausführungen – eine Bundesversion und neun Landesversionen. Dazu kommen privatrechtliche Vereinbarungen wie der Netzzugangsvertrag und die unterschiedlichen Allgemeinen Bedingungen für den Zutritt zum Verteilernetz. Dazu eine Vielzahl elektrotechnischer Normen, Errichtungsbestimmungen und Netzbetreibereigenstandards. Will man eine Stromrechnung nachvollziehen, sind zusätzlich noch die Bestimmungen der Netznutzungsentgelteverordnung, des Ökostromgesetzes, des Elektrizitätsabgabengesetzes, des KWK-Gesetzes, die Ökostromförderbeitragsverordnung, die Ökostrompauschale-Verordnung und diverse lokale Gebrauchsabgabengesetze notwendig.

Für die Verrechnung von elektrischer Energie werden derzeit – und wohl auch in der näheren Zukunft – zwei physikalische Parameter angewandt: zum einen die elektrische Arbeit (in Kilowattstunden [kWh]) und zum anderen die elektrische Leistung (in Kilowatt [kW]). Derzeit wird bei Privathaushalten aus technischen Gründen aber lediglich die elektrische Arbeit gemessen und die elektrische Leistung als Pauschale berücksichtigt. Durch die bevorstehende Einführung von intelligenten Messgeräten¹ (sogenannten Smart Metern) eröffnen sich aber für die Energiewirtschaft neue Verrechnungsmöglichkeiten auch oder gerade für Privatkunden, ist es mit den neuen Zählern doch möglich, neben der elektrischen Arbeit auch die elektrische Leistung zu messen.

Energiewirtschaftliche Aspekte

Da derzeit die elektrische Leistung von Privatkunden flächendeckend nicht gemessen werden kann, sind im EIWOG² und in der Netznutzungsentgelte-Verordnung 2012 für Privathaushalte für die Verrechnung der Leistungskomponente Pauschalen festgelegt. Der Strompreis setzt sich insgesamt aus drei großen Komponenten zusammen – aus dem Energiepreis für die elektrische Energie, aus dem System-

¹ Intelligente Messgeräte Einführungsverordnung, Fassung vom 30.01.2017: Bis 2019 müssen 95 % der Kunden in Österreich mit intelligenten Messgeräten ausgestattet sein.

² Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010

nutzungsentgelt für die Nutzung des Stromnetzes und aus den Abgaben und Steuern. Das Systemnutzungsentgelt wiederum setzt sich aus mehreren Einzelkomponenten zusammen. Eine dieser Komponenten ist das sogenannte Bereitstellungsentgelt, welches für das bereits vorhandene und vom jeweiligen Netzbetreiber vorfinanzierte elektrische Netz eingehoben wird. Dieses Bereitstellungsentgelt wird je nach Netzbereich und Spannungsebene unterschiedlich pro Kilowatt elektrischer Leistung verrechnet. Da für Haushaltskunden die elektrische Leistung derzeit nicht gemessen wird und zudem im § 55 EIWOG festgelegt ist, dass jeder Kunde in Österreich bereits eine gewisse Leistung erworben hat, kommt es derzeit – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu keiner Verrechnung des sogenannten Bereitstellungsentgeltes für Privatkunden.

Ein weiterer Bestandteil des Systemnutzungsentgelts ist das sogenannte Netznutzungsentgelt. Dieses hängt wieder vom jeweiligen Netzbereich, der Spannungshöhe und damit der Netzebene, der elektrischen Leistung und der elektrischen Arbeit ab. Da es derzeit – wie erwähnt – für Privathaushalte keine Leistungsermittlung gibt, ist in der Systemnutzungsentgelte-Verordnung für nicht leistungsgesessene Kunden eine Leistungspauschale enthalten, die für Privathaushalte derzeit 36 € inkl. MwSt. pro Jahr beträgt.

Auswirkungen von Smart Metern auf die Tarifverrechnung

Bereitstellungspreis

Durch die bis 2019 per Verordnung zu installierende Smart Meter wird eine Leistungsermittlung möglich. Per Gesetz ist nun in Österreich weitgehend eine elektrische Leistung von 4 kW automatisch je Privatnetzkunden als erworbene Leistung festgelegt worden. Um nun die Auswirkungen einer wirklichen Leistungsmessung abschätzen zu können, wurde bei einem Privathaushalt eine reale Langzeitmessung durchgeführt. Diese Langzeitmessung hat für besagten Haushalt eine tatsächlich in Anspruch genommene Leistung von 8,6 kW ergeben – also deutlich mehr, als die per Gesetz zuerkannten 4 kW. Dies würde nun bedeuten, dass diese erhöhte Bezugsleistung einmalig nachverrechnet wird und zwar auf jeweils volle Kilowatt aufgerundet. Für den gemessenen Privathaushalt bedeutet dies eine Überschreitung der zuerkannten Leistung um 5 kW ($8,6 \text{ kW} \rightarrow 9 \text{ kW} - 4 \text{ kW} = 5 \text{ kW}$). Das Bereitstellungsentgelt unterscheidet sich nach Netzgebiet und Spannungshöhe (Netzebene) und beträgt für Privatkunden derzeit zwischen 200,40 € und 352,36 € pro Kilowatt (inkl. MwSt.). Beispielsweise in der Steiermark hätte dieser Kunde bei 5 kW Leistungsnachverrechnung einmalig einen Betrag von $238,68 \text{ €} \times 5 \text{ kW} = 1194,40 \text{ €}$ zu bezahlen. Das alles aber noch ohne Ladetätigkeit eines Elektrofahrzeuges!

Würde dieser Kunde sich nun ein Elektrofahrzeug anschaffen und zu Hause regelmäßig laden, so käme noch die Ladeleistung dazu. Diese beträgt bei einphasigem Laden (Laden an der Haushaltssteckdose) üblicherweise zwischen 2,3 kW und 3,68 kW. Würde dieser Kunde über eine CEE-Steckdose (Kraftsteckdose) verfügen und diese benutzen, dann hätte er mit einer Ladeleistung von rund 7 kW bis 11 kW zu rechnen. Angenommen der Kunde wollte möglichst schnell zu Hause laden und sich eine Ladevorrichtung für 11 kW einbauen lassen, dann würde sich nur für das Laden ein Bereitstellungspreis in der Steiermark von $238,68 \text{ €} \times 11 \text{ kW} = 2625,48 \text{ €}$ ergeben. Die Einführung des Smart Meters würde den Kunden also zu Mehrkosten von insgesamt 3819,88 Euro im Vergleich zur derzeitigen Situation verpflichten.

Es stellt sich nun die Frage nach den möglichen österreichweiten Auswirkungen der Einführung einer flächendeckenden Leistungsmessung. Derzeit gibt es in Österreich 3,817 Mio. Haushalte (Statistik Austria, 2017). Eine überschlägige Berechnung des Bereitstellungsentgeltes für alle österreichischen Haushalte – unter der Anwendung der jeweiligen Landestarife für alle Haushalte eines Bundeslandes – ergibt

pro Kilowatt Überschreitung der erworbenen bzw. zuerkannten Bezugsleistung einen Betrag von rund 1 Mrd. €! Siehe dazu Abbildung 1.

Netzbereitstellungsentgelt österreichische Haushalte	Netzbereitstellungsentgelt 2017 netto [€/kW]	Netzbereitstellungsentgelt gesamt netto [€ pro kW Überschreitung]	Netzbereitstellungsentgelt gesamt brutto [€ pro kW Überschreitung]
Haushalte nach Bundesländern (in 1000)			
Burgenland	121	238,00 €	28,7 Mio. €
Kärnten	248	239,15 €	59,3 Mio. €
Niederösterreich	704	210,65 €	148,3 Mio. €
Oberösterreich	615	208,00 €	128,0 Mio. €
Salzburg	234	293,63 €	68,6 Mio. €
Steiermark	531	198,90 €	105,6 Mio. €
Tirol	314	193,00 €	60,5 Mio. €
Vorarlberg	160	167,00 €	26,8 Mio. €
Wien	890	235,47 €	209,5 Mio. €
Haushaltsanzahl gesamt	3 817		835,4 Mio. €
			1002,5 Mio. €

Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung einer Netzbereitstellungsentgeltberechnung für Österreich

Führt man sich vor Augen, dass ein einzelner Elektroherd mit Backrohr und vier Herdplatten üblicherweise eine elektrische Anschlussleistung von 10 kW bis 11 kW hat, wird deutlich, wie leicht eine Überschreitung der zuerkannten Bezugsleistung möglich ist.

Würde man nun annehmen, dass jeder österreichische Haushalt eine Leistungsüberhöhung von nur einem Kilowatt hat und alle Haushalte ein Elektrofahrzeug besitzen und elektrisch laden, dann ergebe sich bei einer mittleren Ladeleistung von 9 kW insgesamt eine Überschreitung von 10 kW. Damit würde das österreichweite Bereitstellungsentgelt bei ca. 10 Mrd. € liegen! Und das ist keine kleine Summe!

Netznutzungsentgelt

In der Netznutzungsentgelte-Verordnung 2012 idgF ist das Netznutzungsentgelt derzeit für nicht leistungsgemessene Kunden als Pauschalpreis für die elektrische Leistung und als Arbeitspreis definiert. Diese Leistungspreispauschale beträgt österreichweit derzeit einheitlich inklusive Mehrwertsteuer 36 € pro Jahr – der Arbeitspreis unterscheidet sich je nach Netzgebiet, Saison und Uhrzeit. Ist die elektrische Leistung hingegen durch Messung ermittelt worden, so kommt ein eigener Leistungspreis zur Anwendung, der inkl. Mehrwertsteuer zwischen 33,84 € und 94,32 € pro Kilowatt liegt. Das System der Arbeitspreise ist hingegen so ausgelegt, dass die Arbeitspreise bei nicht gemessener Leistung höher sind als diejenigen bei leistungsgemessener Verrechnung, jedoch wiegt das die Leistungspreiskomponente nicht auf.

Abbildung 2 zeigt einen österreichweiten Vergleich eines Privathaushaltes zwischen Leistungspauschale und Leistungsverrechnung. Als elektrische Verbrauchsdaten wurden 3500 kWh bei einer Leistung von 4 kW herangezogen.

Netznutzungstarifvergleich														
Leistung:	4 kW			SHT ... Sommerhocharif										
Arbeit:	3500 kWh			SNT ... Sommerniedertarif										
Davon SHT:	1120 kWh			WHT ... Winterhocharif										
Davon SNT:	280 kWh			WNT ... Winterniedertarif										
Davon WHT:	1680 kWh													
Davon WNT:	420 kWh													
Netznutzungstarife:														
Leistung gemessen:														
	Burgenland	Kärnten	Klagenfurt	Niederösterreich	Oberösterreich	Linz	Salzburg	Steiermark	Graz	Tirol	Innsbruck	Vorarlberg	Wien	Kleinwalsertal
Leistung pro kW:	4944	7056	5340	3492	4212	3900	3912	4138	2820	4032	4440	3996	4680	7860
SHT pro kWh:	2,65	3,11	2,3	2,6	3,16	1,84	2,04	3,8	2,92	2,31	3,02	1,75	1,98	4,9
SNT pro kWh:	2,65	1,8	2	2,6	3,01	1,02	2,04	3,15	2,18	1,63	2,23	1,75	1,98	4,9
WHT pro kWh:	2,65	3,89	2,8	3,07	3,36	1,84	2,04	3,8	2,92	2,31	3,02	1,75	1,98	4,9
WNT pro kWh:	2,65	1,8	2	3,07	3,08	1,02	2,04	3,15	2,18	1,63	2,23	1,75	1,98	4,9
Netznutzungsentgelt netto:	290,51 €	395,02 €	300,40 €	240,55 €	281,68 €	214,66 €	227,88 €	293,97 €	209,82 €	237,37 €	277,77 €	221,09 €	256,50 €	485,90 €
Netznutzungsentgelt brutto:	348,61 €	474,03 €	360,48 €	288,66 €	338,02 €	257,59 €	273,46 €	352,76 €	251,78 €	284,84 €	333,32 €	265,31 €	307,80 €	583,08 €
Veränderung gesamt:	61%	67%	94%	28%	50%	58%	41%	45%	63%	42%	54%	38%	65%	62%
Veränderung Leistungskomponente:	559%	841%	612%	366%	462%	420%	422%	452%	276%	438%	492%	433%	524%	948%
Veränderung Arbeit:	-39%	-45%	-31%	-36%	-28%	-45%	-46%	-26%	-1%	-44%	-33%	-53%	-45%	-36%
Leistung nicht gemessen:														
Jahrespauschale:	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
SHT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
SNT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
WHT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
WNT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
Netznutzungsentgelt netto:	180,85 €	236,50 €	154,95 €	187,85 €	188,20 €	135,70 €	161,25 €	202,55 €	128,35 €	166,85 €	179,80 €	159,85 €	155,30 €	299,85 €
Netznutzungsentgelt brutto:	217,02 €	283,80 €	185,94 €	225,42 €	225,84 €	162,84 €	193,50 €	243,06 €	154,02 €	200,22 €	215,76 €	191,82 €	186,36 €	359,82 €

Abbildung 2: Vergleich der Netznutzungstarife eines Privathaushaltes in unterschiedlichen Netzbereichen zwischen Leistungspauschalverrechnung und Leistungsmessung bei einer Leistung von 4 kW.

Die rechnerische Aufteilung der elektrischen Jahresenergiemenge erfolgte in obigem Beispiel zu 40 % im Sommer, 60 % im Winter und jeweils 80 % in der Zeit zwischen 06:00 bis 22:00 bzw. 20 % in der Zeit zwischen 22:00 bis 06:00. Dabei ergibt sich insgesamt eine Erhöhung des Netznutzungsentgeltes zwischen 28 % und 94 %, wobei sich der Leistungspreis zwischen 366 % und 948 % erhöht, hingegen der Arbeitspreis sich zwischen -1 % und -53 % verringert.

Würde man nun eine elektrische Ladetätigkeit hinzurechnen, die sich aus einem elektrischen Haushaltsenergieverbrauch von 3500 kWh bei einer elektrischen Leistung von 6 kW und einem Ladeenergiebedarf von 2700 kWh bei 9 kW Leistung zusammensetzt, ergibt sich gemäß Abbildung 3 insgesamt eine Erhöhung des Netznutzungsentgeltes zwischen 127 % und 280 %.

Netznutzungstarifvergleich														
Leistung:	15 kW			SHT ... Sommerhocharif										
Arbeit:	6200 kWh			SNT ... Sommerniedertarif										
Davon SHT:	1984 kWh			WHT ... Winterhocharif										
Davon SNT:	496 kWh			WNT ... Winterniedertarif										
Davon WHT:	2976 kWh													
Davon WNT:	744 kWh													
Netznutzungstarife:														
Leistung gemessen:														
	Burgenland	Kärnten	Klagenfurt	Niederösterreich	Oberösterreich	Linz	Salzburg	Steiermark	Graz	Tirol	Innsbruck	Vorarlberg	Wien	Kleinwalsertal
Leistung pro kW:	4944	7056	5340	3492	4212	3900	3912	4138	2820	4032	4440	3996	4680	7860
SHT pro kWh:	2,65	3,11	2,3	2,6	3,16	1,84	2,04	3,8	2,92	2,31	3,02	1,75	1,98	4,9
SNT pro kWh:	2,65	1,8	2	2,6	3,01	1,02	2,04	3,15	2,18	1,63	2,23	1,75	1,98	4,9
WHT pro kWh:	2,65	3,89	2,8	3,07	3,36	1,84	2,04	3,8	2,92	2,31	3,02	1,75	1,98	4,9
WNT pro kWh:	2,65	1,8	2	3,07	3,08	1,02	2,04	3,15	2,18	1,63	2,23	1,75	1,98	4,9
Netznutzungsentgelt netto:	905,90 €	1 258,19 €	954,76 €	702,48 €	832,33 €	688,91 €	713,28 €	848,24 €	594,86 €	739,59 €	843,44 €	707,90 €	824,76 €	1 482,80 €
Netznutzungsentgelt brutto:	1 087,08 €	1 509,83 €	1 145,71 €	842,98 €	998,80 €	826,69 €	855,94 €	1 017,89 €	713,84 €	887,51 €	1 012,13 €	849,48 €	989,71 €	1 779,36 €
Veränderung gesamt:	205%	218%	280%	127%	168%	217%	172%	153%	191%	171%	186%	172%	227%	192%
Veränderung Leistungskomponente:	2372%	3428%	2570%	1646%	2006%	1850%	1856%	1969%	1310%	1916%	2120%	1898%	2240%	3830%
Veränderung Arbeit:	-39%	-45%	-31%	-36%	-28%	-45%	-46%	-26%	-1%	-44%	-33%	-53%	-45%	-36%
Leistung nicht gemessen:														
Jahrespauschale:	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000	3000
SHT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
SNT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
WHT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
WNT pro kWh:	4,31	5,9	3,57	4,51	4,52	3,02	3,75	4,93	2,81	3,91	4,28	3,71	3,58	7,71
Netznutzungsentgelt netto:	297,22 €	395,80 €	251,34 €	309,62 €	310,24 €	217,24 €	262,50 €	335,66 €	204,22 €	272,42 €	295,36 €	260,02 €	251,96 €	508,02 €
Netznutzungsentgelt brutto:	356,66 €	474,96 €	301,61 €	371,54 €	372,29 €	260,69 €	315,00 €	402,79 €	245,06 €	326,90 €	354,43 €	312,02 €	302,35 €	609,62 €

Abbildung 3: Vergleich der Netznutzungstarife eines Privathaushaltes in unterschiedlichen Netzbereichen zwischen Leistungspauschalverrechnung und Leistungsmessung bei einer Leistung von 15 kW.

Österreichweit ergibt sich eine ungefähre Mehrbelastung der Privathaushalte im ersten Fall (3500 kWh, 4 kW) von rund 400 Mio. € jährlich, während der zweite Fall (6200 kWh, 15 kW) zu rund 2,4 Mrd. € jährlich führen würde (siehe Abbildung 4 und 5).

Vergleich Netznutzungsentgelt für Privathaushalte					
Elektrische Arbeit:	3500 kWh				
Elektrische Leistung:	4 kW				
		Netznutzungsentgelt bei Leistungspauschale 2017 brutto	Österreichweites Netznutzungsentgelt bei Leistungspauschale 2017 brutto	Netznutzungsentgelt bei Leistungsmessung 2017 brutto	Österreichweites Netznutzungsentgelt bei Leistungsmessung 2017 brutto
Haushalte nach Bundesländern	in Tausend	pro Haushalt	Haushalte gesamt	pro Haushalt	Haushalte gesamt
Burgenland	121	217,02 €	26,2 Mio. €	348,61 €	42,1 Mio. €
Kärnten	248	283,80 €	70,4 Mio. €	474,03 €	117,6 Mio. €
Niederösterreich	704	225,42 €	158,7 Mio. €	288,66 €	203,2 Mio. €
Oberösterreich	615	225,84 €	139,0 Mio. €	338,02 €	208,0 Mio. €
Salzburg	234	193,50 €	45,2 Mio. €	273,46 €	63,9 Mio. €
Steiermark	531	243,06 €	129,1 Mio. €	352,76 €	187,3 Mio. €
Tirol	314	200,22 €	62,8 Mio. €	284,84 €	89,3 Mio. €
Vorarlberg	160	191,82 €	30,8 Mio. €	265,31 €	42,6 Mio. €
Wien	890	186,36 €	165,8 Mio. €	307,80 €	273,8 Mio. €
Österreichweit gesamt:	3 817		828,0 Mio. €		1227,9 Mio. €

Abbildung 4: Österreichweiter Vergleich der Netznutzungstarife von Haushalten in unterschiedlichen Netzbereichen zwischen Leistungspauschalverrechnung und Leistungsmessung (Leistung = 4 kW).

Vergleich Netznutzungsentgelt für Privathaushalte					
Elektrische Arbeit:	6200 kWh				
Elektrische Leistung:	15 kW				
		Netznutzungsentgelt bei Leistungspauschale 2017 brutto	Österreichweites Netznutzungsentgelt bei Leistungspauschale 2017 brutto	Netznutzungsentgelt bei Leistungsmessung 2017 brutto	Österreichweites Netznutzungsentgelt bei Leistungsmessung 2017 brutto
Haushalte nach Bundesländern	in Tausend	pro Haushalt	Haushalte gesamt	pro Haushalt	Haushalte gesamt
Burgenland	121	356,66 €	43,1 Mio. €	1 087,08 €	131,3 Mio. €
Kärnten	248	474,96 €	117,8 Mio. €	1 509,83 €	374,4 Mio. €
Niederösterreich	704	371,54 €	261,6 Mio. €	842,98 €	593,5 Mio. €
Oberösterreich	615	372,29 €	229,1 Mio. €	998,80 €	614,7 Mio. €
Salzburg	234	315,00 €	73,6 Mio. €	855,94 €	200,1 Mio. €
Steiermark	531	402,79 €	213,9 Mio. €	1 017,89 €	540,6 Mio. €
Tirol	314	326,90 €	102,5 Mio. €	887,51 €	278,4 Mio. €
Vorarlberg	160	312,02 €	50,1 Mio. €	1 012,13 €	162,4 Mio. €
Wien	890	302,35 €	269,0 Mio. €	989,71 €	880,5 Mio. €
Österreichweit gesamt:	3 817		1360,7 Mio. €		3775,8 Mio. €

Abbildung 5: Österreichweiter Vergleich der Netznutzungstarife von Haushalten in unterschiedlichen Netzbereichen zwischen Leistungspauschalverrechnung und Leistungsmessung (Leistung = 15 kW).

Leistungsabhängige Abgaben

Bei einer Einführung der Leistungsmessung für österreichische Haushalte erhöhen sich nach der derzeitigen Rechtslage neben dem Systemnutzungsentgelt auch von der Leistung abhängige Abgaben. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das der Ökostromförderbeitrag, der derzeit laut Entwurf für die Ökostromförderbeitragsverordnung 2017 für nicht leistungsgemessene Kunden mit Mehrwertsteuer 8,09 €/Zählpunkt (=montiertem Zähler) und Jahr beträgt. Bei einer Leistungsmessung gelangen jedoch inklusive Mehrwertsteuer 14,57 € pro Kilowatt Leistung und Jahr zum Ansatz. Bei 4 kW Leistung hat der Kunde also 58,28 € (+620 %) oder bei 15 kW mit Elektroladung 218,55 € (+2601 %) gegenüber dem Istzustand zu bezahlen. Alle Beträge inklusive Mehrwertsteuer.

Resümee und abschließende Empfehlungen

Aus energierechtlicher und energiewirtschaftlicher Sicht muss festgehalten werden, dass eine Einführung einer Leistungsmessung mittels Smart Meter und eine gleichzeitige Beibehaltung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu massiven Mehrbelastungen der Haushaltskunden für den Bezug von elektrischer Energie in Österreich führen wird. Wesentliche Kostenerhöhungen haben die Kunden beim Bereitstellungsentgelt, dem Netznutzungsentgelt und dem Ökostromförderbeitrag zu erwarten. Beim einmaligen Bereitstellungsentgelt können sich die Mehrkosten auf einige hundert bis einige tausend Euro – in Anhängigkeit von der tatsächlichen Leistungsanspruchnahme – belaufen, während

sich das jährliche Netznutzungsentgelt um mehrere hundert Euro – wiederum abhängig von den tatsächlichen Verbrauchsdaten – erhöhen kann.

Österreichweit belaufen sich die Auswirkungen einer flächendeckenden Leistungsmessung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf Beträge in der Höhe von mehreren hundert Millionen bis zu einigen Milliarden Euro – für die Volkswirtschaft Österreichs also keine unerheblichen Beträge.

Wesentlich ist aber, dass diese Mehrkosten massiv zu Lasten der neuen Elektromobilität gehen und damit diese Technologie bereits in den Kinderschuhen mit erheblichen Mehrkosten belastet wird. Die vorhin genannten wirtschaftlichen Auswirkungen gelten in modifizierter Form grundsätzlich auch für Ladestationen im öffentlichen Bereich. Man stelle sich die Kosten einer Schnellladestation mit z.B. 120 kW Leistung vor – in der Steiermark würde allein das einmalige Bereitstellungsentgelt ohne MwSt. 120 kW x 198,90 € = 23.868 € betragen!

Aus diesem Grund ist eine rasche Reform des derzeitigen Tarifsystems unter Einbeziehung der Wirtschaft und der Sozialpartner unumgänglich. Dabei sollen dringend auch alte Relikte der derzeitigen energierechtlichen Bestimmungen engagiert beseitigt werden – namentlich seinen hier die nicht mehr zeitgemäße erworbene Bezugsleistung von 4 kW sowie das de facto Verbot von Energielieferungen zwischen Privatpersonen sowie KMUs genannt sein. Wünschenswert wäre zudem eine weitere Öffnung des Energiemarktes und Abbau der finanziellen und organisatorischen Hürden auch für Privatkunden und KMUs.

Literaturverzeichnis

- [1] Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, Fassung vom 11.01.2017
- [2] Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012, Fassung vom 04.01.2017
- [3] Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 V (TAEV)
- [4] Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz Strom (Ausgabe der E-Netze Steiermark), Download vom 31.01.2017
- [5] Ökostromgesetz 2012, Fassung vom 31.01.2017
- [6] Elektrizitätsabgabengesetz, Fassung vom 31.01.2017
- [7] KWK-Gesetz, Fassung vom 29.01.2017
- [8] Ökostromförderbeitragsverordnung 2017; Entwurf vom 31.01.2017
- [9] Ökostrompauschale-Verordnung 2015, Fassung vom 31.01.2017
- [10] Konsultationsentwurf_Tarife 2-0_Strom, E-Control, Download vom 04.01.2017
- [11] Preismonitor, E-Control, Download vom 27.01.2017